

Seelsorger der Ehemänner sowohl im Namen des bischöflichen Ordinariates, als auch im Namen des k. k. Statthaltereipräsidiiums ermächtigt und beauftragt, den beiden Personen, und zwar zuerst dem Bräutigam und hierauf der Braut in Gegenwart zweier vertrauter Zeugen (welche am füglichsten zugleich die beiden Beistände sein können), nachstehenden Eid abzunehmen:

„Ich N. N., Bräutigam (Braut) schwöre zu Gott, dem Allwissenden, daß mir kein, meiner vorhabenden Ehe mit der Braut (dem Bräutigam) N. N. entgegenstehendes Hinderniß bekannt ist. So wahr mir Gott helfe. Amen!“ (Ordinariats-Schreiben von St. Pölten ddo. 15. December 1856.)

Dieser Eidesabnahme hat selbstverständlich die entsprechende Belehrung und Erinnerung voranzugehen. Die Eidesformel ist für den Bräutigam sowohl, als für die Braut schriftlich bereit zu halten, und nach geleistetem Eide von dem Betreffenden zu unterfertigen. Sodann ist nach geschetzener Namensfertigung der Betreffenden beizusetzen: „Dieser Eid wurde in Gegenwart der Gefertigten abgelegt zu N. am Pfarrsiegel und pfarrliche Unterschrift nebst Unterschrift der beiden Zeugen. Diese beiden Documente sind sammt den übrigen beiden Trauungsacten aufzubewahren. Die Wahl der Eideszeugen und der Beistände ist den Ehemännern zu überlassen, da es in ihrem Interesse liegt, solche Personen beizubringen, auf deren Verschwiegenheit sie rechnen können. Auch wird in einem solchen Falle von Seite des Ordinariates erlaubt, die Trauung nachmittags vorzunehmen. Daß alle sonstigen, zum Behufe der Eingehung einer gültigen und erlaubten Eheschließung bestehenden Vorschriften zu beobachten sind, ist selbstverständlich.

Opponitz.

M. Geppl, Pfarrer.

XIX. (Die aus einer Brandstiftung entstehende Restitutionsverpflichtung.) Im III. Heft 1884 der Quartalsschrift wird Seite 612 die Restitution bei Brandstiftung im Falle der Assurance besprochen. Der vorgelegte Fall beschäftigt sich hauptsächlich mit der Art und Weise, wie der Schadenersatz der Versicherungsanstalt am zweckmäßigsten geleistet werden kann. Bei der praktischen Wichtigkeit dieser Frage dürfte es nicht ohne Interesse sein, die Restitutionsverpflichtung an und für sich etwas näher in Augenschein zu nehmen, denn nach unserm Erachten scheint es gemäß den Grundsätzen der Moral nicht ganz gewiß zu sein, daß der Brandstifter der Versicherungsanstalt gegenüber in foro conscientiae ante iudicis sententiam zum Schadenersatz verpflichtet ist. Der Brandstifter beschädigte nämlich direct und unmittelbar den Besitzer des durch den Brand vernichteten Objectes und ist daher vor allen Anderen diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Der

bei irgend einer Versicherungsanstalt assicurirte Eigenthümer erhält zwar auf diese Weise doppelte Vergütung; aber es ist zu bedenken, daß er auch doppelten Anspruch hat. Der erste Anspruch gründet im Naturrechte, nämlich in der erlittenen ungerechten Beschädigung; der specielle Titel des zweiten Anspruches ist der mit der Versicherungsanstalt geschlossene Vertrag, womit sich der Betreffende durch die Versicherungsprämie im Falle eines Brandschadens das Recht der Vergütung erworben hat. Wie ersichtlich ist, sind die beiden Titel verschiedener Natur, und jeder für sich vollständig berechtigt; wenn nicht der Versicherungsvertrag vielleicht so lauten würde, daß die Gesellschaft nur anstatt des Brandstifters Ersatz zu leisten habe. In zweiter Linie wird durch die Brandstiftung zwar auch die Versicherungs-Gesellschaft beschädigt, insoferne nämlich dieselbe Ersatz zu leisten hat, nur ist die Frage, ob direct und unmittelbar. Das scheint uns aber nicht sicher zu sein, denn es ist rein zufällig, daß das beschädigte Object versichert war. Diese Frage kann gleichsam als eine Analogie jenes Falles betrachtet werden, den die Moralisten bei der wegen Mordes zu leistenden Restitution besprechen, ob nämlich der Mörder auch den beschädigten Gläubigern des Getödteten Ersatz leisten müsse; nach der Lehre des hl. Alphons ist es die wahrscheinlichere Meinung, daß der Mörder den Gläubigern gegenüber nicht verpflichtet sei, weil die Beschädigung derselben, wenn sie nicht beabsichtigt war, nur per accidens erfolgte. 4, 634. Die Analogie sehen wir darin, daß es in beiden Fällen zufällig ist, wenn nämlich der Mörder Gläubiger hat und das durch den Brand beschädigte Object assicurirt ist. Aus diesen Gründen, wenn sie überhaupt stichhältig sind, würde mit logischer Consequenz folgen, daß der Brandstifter dem beschädigten Eigenthümer oder Besitzer zu restituiren verpflichtet ist, ohne Rücksicht darauf, ob in Folge der Brandstiftung irgend eine Affecuranz Vergütung leisten mußte.

Martinsberg.

P. Laurenz Wagner,
Benedictiner-Ordenspriester.

Nachschrift der Redaction. Es gibt auf dem Gebiete der Moralthologie so viele Fragen, die eine verschiedene Lösung zulassen, daß wir dem Hochw. Herrn Einsender gerne einen Raum in unserer Zeitschrift zur Aufstellung und Begründung seiner Ansicht gewährten, obwohl wir selbst diese keineswegs theilen. Aus letzterem Grunde müssen wir uns aber erlauben, gegensätzliche Bemerkungen hinzuzufügen, die aus der Feder eines andern hochverehrten Mitarbeiters unserer Zeitschrift stammen.

Zweck der Brandversicherung ist der Natur der Sache nach, den durch Brand Beschädigten schadlos zu halten, gleichviel ob er durch zufällige und deswegen schuldlose oder durch absichtliche und schuld bare Brandstiftung von Seite eines dritten verunglückte.

Indem sie in letzterem Fall die Schuldloshaltung des Beschädigten übernimmt, vertritt sie nach dem Rechtsinstitute der *negotiorum gestio* und in Folge einer *cessio necessaria* als *negotiorum gestor* den restitutionspflichtigen Brandstifter, hat aber ihm gegenüber das Recht des Regresses, welches sie durch die *actio Legis Aquiliae* geltend machen kann (cf. Engel, *Colleg. universi juris canon.* I. V. t. 36. § II. n. 23. p. 1381). Auf diese Weise ist einerseits die im Rechte untersagte doppelte Schadloshaltung des Damnikanten vermieden (*non bis in idem*; *bis obligari quem pro eadem re prohibitum non est, sed bis solvere idem prohibitum est.* Steph. Davyz, *juris civilis Summa.* p. 109), anderseits die Restitutionspflicht des schuldbaren Brandstifters der Brandassuranz gegenüber, die für ihn die Entschädigungssumme auslegte, leicht erkennbar. Inwieferne der schuldbare Brandstifter die Brandversicherungs-Anstalt befriedigte, leistete er zugleich seiner Restitutionspflicht dem von ihm Beschädigten gegenüber vor seinem Gewissen und vor dem äußern Forum Genüge.

Wir sind deswegen unmaßgeblich der Meinung, a) daß dem durch Brandstiftung beschädigten Eigenthümer nicht ein doppelter Anspruch auf Vergütung, einem von Seite des Brandstifters, und ein zweiter von Seite der Brandassuranz zustehe, weil dadurch der natürliche Zweck der Brandassuranz verkannt würde; b) daß zwischen dem gegenwärtigen Falle und jenem, den die Moralisten in Bezug auf die Restitutionspflicht des Mörders den Gläubigern des Gemordeten gegenüber aufstellen und untersuchen, (S. Alph. 4, 634) eine Analogie nicht bestehe.

W.

XX. (Brandversicherungs-Gesellschaft. Du.-Schr. 1884, 3. H., S. 614.) Bezüglich des von hochw. Herrn Prof. Dr. Wirthmüller mitgetheilten Anschreibens der K. B. Brandversicherungs-Kammer an die hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate in Bayern schreibt uns ein Freund und Mitarbeiter der Zeitschrift:

Das betreffende Anschreiben besagt: „Als das Zweckmäßigste erachten wir, derartige Gelder etwa unter Vermittlung der Herren Seelsorger durch Postanweisungen an die k. Landesversicherungs-Kammer gelangen zu lassen, vor der Einsendung aber der Kammer in wenigen Zeilen ohne Nennung von Namen Mittheilung zu machen. . . . Es bedarf wohl kaum der gleichwohl hier ausdrücklich ausgesprochenen Versicherung, daß in derartigen Fällen jede Nachforschung nach dem Ersatzleistenden unterbleibt.“ Der hier gerathene „einfachste und empfehlenswerthe Weg“ der Restitution hat für uns sehr große Bedenken, die das Beichtiegel betreffen. Die k. Brandversicherungs-Kammer mag zwar in loyalster Weise das von ihr gegebene Versprechen, nicht nach dem Schuldigen zu forschen, halten. Aber